

SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

**Abwasserverband
"Oberes Weschnitztal"
Mörtenbach**

.....

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020
und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020

– Testatsexemplar –

.....

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2020
- Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2020
- Anlage 3: Anhang
- Anlage 4: Lagebericht zum Wirtschaftsjahr 2020
- Anlage 5: Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

0271/21 TE
AOW/Xfw
1051557

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Abwasserverband "Oberes Weschnitztal", Mörlenbach
Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVA

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	9.289,15	4.438,99
		9.289,15
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	79.888.046,38	80.546.655,99
2. Technische Anlagen und Maschinen	195.970,57	211.509,75
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	48.309,51	58.378,82
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.871.672,78	1.890.165,95
		83.003.999,24
III. Finanzanlagen		
1. Sonstige Ausleihungen	750,00	750,00
		750,00
	83.014.038,39	82.711.899,50
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	18.079,98	0,00
2. Forderungen an die Gemeinde/andere Eigenbetriebe	46.459,70	36.651,33
		64.539,68
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	303.336,03	1.036.025,42
	367.875,71	1.072.676,75
C. Rechnungsabgrenzungsposten	8.088,57	10.737,37
	83.390.002,67	83.795.313,62

PASSIVA

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	14.633.915,55	14.633.915,55
II. Rücklagen		
1. Allgemeine Rücklage	281.995,34	281.995,34
		281.995,34
III. Gewinn/Verlust		
1. Gewinn/Verlust des Vorjahres	-8.958,00	0,00
2. Jahresgewinn/Jahresverlust	234.853,66	-8.958,00
	225.895,66	-8.958,00
	15.141.806,55	14.906.952,89
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	2.620.724,15	2.771.018,69
C. Rückstellungen		
1. Sonstige Rückstellungen	23.700,00	23.700,00
		23.700,00
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 3.155.703,96 (Vorjahr EUR 3.118.466,89)	59.236.783,09	59.001.860,05
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 331.690,35 (Vorjahr EUR 731.702,84)	331.690,35	731.702,84
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde/anderen Eigenbetrieben davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 320.643,00 (Vorjahr EUR 324.564,00)	6.025.903,50	6.350.467,50
4. Sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 9.395,03 (Vorjahr EUR 9.611,65) davon aus Steuern EUR 7.651,27 (Vorjahr EUR 7.923,71) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 1.743,76 (Vorjahr EUR 1.687,94)	9.395,03	9.611,65
	65.603.771,97	66.093.642,04
	83.390.002,67	83.795.313,62

Abwasserverband "Oberes Weschnitztal", Mörlenbach
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Wirtschaftsjahr 2020

	2020 EUR	2019 EUR
1. Umsatzerlöse	6.903.048,61	6.907.336,19
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	145.537,36	172.908,01
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>232.727,33</u>	<u>231.711,42</u>
	7.281.313,30	7.311.955,62
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-421.738,49	-493.360,16
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-736.390,59</u>	<u>-958.305,04</u>
	-1.158.129,08	-1.451.665,20
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-489.069,06	-463.784,36
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-256.143,77</u>	<u>-232.738,15</u>
	-745.212,83	-696.522,51
6. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-3.395.586,90</u>	<u>-3.320.479,33</u>
	-3.395.586,90	-3.320.479,33
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-138.653,16</u>	<u>-118.131,57</u>
	1.843.731,33	1.725.157,01
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	22,09	22,09
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	1,47
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-1.572.372,34</u>	<u>-1.703.134,96</u>
	-1.572.350,25	-1.703.111,40
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>271.381,08</u>	<u>22.045,61</u>
12. Sonstige Steuern	<u>-36.527,42</u>	<u>-31.003,61</u>
13. Jahresgewinn/Jahresverlust	<u>234.853,66</u>	<u>-8.958,00</u>

Abwasserverband " Oberes Weschnitztal "
Sitz 69509 Mörlenbach
Rathaus

Jahresabschluss zum 31.12.2020

Anhang

A. Bilanzierung- und Bewertungsmethoden

Auf den Jahresabschluss des Abwasserverbandes " Oberes Weschnitztal " zum 31.12.2020 wurden gemäß § 22 EGBGes die Vorschriften der Rechnungslegung und Prüfung für große Kapitalgesellschaften angewendet.

Der Ansatz und die Bewertung der Aktiva und Passiva erfolgten nach den für alle Kaufleute geltenden Grundsätzen der §§ 238 bis 263 HGB sowie den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften gemäß der §§ 264 bis 335 HGB.

Die Gegenstände des **Anlagevermögens** wurden zu den Anschaffungskosten d.h. Rechnungspreis zuzüglich Nebenkosten, abzüglich Skonti, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Zur Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2005 wurden die Werte aus den jeweiligen Rechnungsabschlüssen des Abwasserverbandes bis zum 31.12.2004 aufgenommen und die Restbuchwerte mittels der Anlagenbuchhaltung berechnet. Die im Wirtschaftsjahr zugegangenen Anlagegüter wurden im Jahr 2020 monatsgenau abgeschrieben. Die Nutzungsdauer für die Bauwerke (Kläranlage und Regenrückhaltebecken) beträgt 50 Jahre. Für die Gruppensammler wurde eine Nutzungsdauer von 40 Jahren angesetzt. Für die immateriellen Vermögensgegenstände, die maschinellen Anlagen sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt die Nutzungsdauer 5 bis 10 Jahre.

Baumaßnahmen, die nach den satzungsrechtlichen Vorschriften des Abwasserverbandes für die Mitgliedskommunen im Rahmen der Eigenkontrollverordnung (EKVO) als eigene Baumaßnahmen durchgeführt werden, sind ebenfalls im Anlagevermögen aktiviert. Die Nutzungsdauer beträgt für die Gruppensammler 40 Jahre.

Sonstige Ausleihungen (Arbeitgeberdarlehen) bestehen zum 31.12.2020 nicht.

Die Genossenschaftsanteile bei der Volksbank Weschnitztal, sind aufgrund der Saldenmitteilung des Kreditinstitutes zum 31.12.2020 aktiviert.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden mit dem zum 31.12.2020 festgestellten Nennwert aktiviert. Uneinbringliche Forderungen bestehen zum 31.12.2020 nicht.

Sonderposten für die gewährten Landeszuschüsse und Investitionszuschüsse der Mitgliedskommunen sind gebildet und mit 5 % des ursprünglichen Zuschussbetrages aufgelöst.

Die **sonstigen Rückstellungen** sind in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. In den langfristigen Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten sind die Kreditmittel zur Finanzierung der Baumaßnahmen gemäß der Eigenkontrollverordnung, die der Abwasserverband als eigene Verbandsaufgabe für die Mitgliedskommunen durchführt, enthalten. Die Verzinsung und Tilgung dieser Darlehen wird über interne Darlehen mit der jeweiligen Mitgliedkommune über die Verbandsumlage abgerechnet.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde/ anderen Eigenbetrieben beinhalten die Darlehen aus der Übernahme der kommunalen Abwasseranlagen der Gemeinden Fürth und Rimbach. Das durch die Gemeinde Mörlenbach zur Verfügung gestellte interne Darlehen wurde zum 01.01.2014 abgelöst. Das interne Darlehen der Gemeinde Fürth wurde zum 01.01.2014 zu 50% getilgt. Im Übrigen werden die verbleibenden Darlehen nach kalkulatorischen Kosten verzinst und getilgt.

Die Übernahme der kommunalen Abwasseranlagen der Stadt Lindenfels erfolgte vertragsgemäß nach dem Barwert durch die entsprechende Übernahme von Darlehnsvaluta aus dem Bestand der Stadt Lindenfels. Diese Darlehen werden bis zur Resttilgung direkt durch den Verband bedient.

B. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung des **Anlagevermögens** mit den Anschaffungskosten und den kumulierten Abschreibungen gemäß § 25 Abs. 2 EigBGes stellen sich wie folgt dar:

Entwicklung der Anschaffungskosten

		Stand 01.01.2020 EUR	Zugang 2020 EUR	Umbuchung 2020 EUR	Abgang 2020 EUR	Stand 31.12.2020 EUR
Bilanzposition						
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände					
	Konzessionen, Lizenzen	76.711,59	6.946,07	0,00	0,00	83.657,66
	Summe:	76.711,59	6.946,07	0,00	0,00	83.657,66
II.	Sachanlagen					
	Grundstücke	447.772,78	0,00	0,00	0,00	447.772,78
	Gruppenkläranlage	26.317.684,98	0,00	452.738,52	0,00	26.770.423,50
	Gruppensammler	27.570.556,21	0,00	631.666,53	0,00	28.202.222,74
	Regenrückhaltebecken	9.722.179,72	0,00	0,00	0,00	9.722.179,72
	Vorteile Gemeinde Fürth	10.370.789,62	0,00	453.922,07	0,00	10.824.711,69
	Vorteile Gemeinde Mörlenbach	11.352.004,90	0,00	39.986,90	0,00	11.391.991,80
	Vorteile Gemeinde Rimbach	12.384.577,81	0,00	1.072.983,22	0,00	13.457.561,03
	Vorteile Stadt Lindenfels	5.061.779,59	0,00	30.513,95	0,00	5.092.293,54
	Vorteile Verbandsgem. alt	19.639.188,21	0,00	0,00	0,00	19.639.188,21
	Kommunale Anlagen	20.668.020,03	0,00	0,00	0,00	20.668.020,03
	Summe:	143.534.553,85	0,00	2.681.811,19	0,00	146.216.365,04
	Bewegliches Anlagevermögen	1.783.006,95	1.801,83	0,00	0,00	1.784.808,78
	Maschinelle Anlagen	282.094,31	14.298,56	0,00	0,00	296.392,87
	Summe:	2.065.101,26	16.100,39	0,00	0,00	2.081.201,65
	Fuhrpark	32.757,00	0,00	0,00	0,00	32.757,00
	Betriebsausstattung	255.633,28	11.361,31	0,00	0,00	266.994,59
	Summe:	288.390,28	11.361,31	0,00	0,00	299.751,59
	Anlagen im Bau	1.890.165,95	3.663.318,02	-2.681.811,19	0,00	2.871.672,78
	Summe:	1.890.165,95	3.663.318,02	-2.681.811,19	0,00	2.871.672,78
III.	Finanzanlagen					
	Beteiligungen	750,00	0,00	0,00	0,00	750,00
	Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe:	750,00	0,00	0,00	0,00	750,00
Summe Anlagevermögen:		147.855.672,93	3.697.725,79	0,00	0,00	151.553.398,72

Entwicklung der Abschreibungen

Bilanzposition	Stand	Zugang	Umbuchung	Abgang	Stand	Restbuchwert
	01.01.2020	2020	2020	2020	31.12.2020	31.12.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
Konzessionen, Lizenzen	72.272,60	2.095,91	0,00	0,00	74.368,51	9.289,15
Summe:	72.272,60	2.095,91	0,00	0,00	74.368,51	9.289,15
II. Sachanlagen						
Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	447.772,78
Gruppenkläranlage	13.533.436,73	544.852,50	0,00	0,00	14.078.289,23	12.692.134,27
Gruppensammler	19.708.334,56	466.320,31	0,00	0,00	20.174.654,87	8.027.567,87
Regenrückhaltebecken	5.411.184,54	194.443,60	0,00	0,00	5.605.628,14	4.116.551,58
Vorteile Gemeinde Fürth	1.761.159,42	260.318,70	0,00	0,00	2.021.478,12	8.803.233,57
Vorteile Gemeinde Mörlenbach	1.908.779,43	284.067,92	0,00	0,00	2.192.847,35	9.199.144,45
Vorteile Gemeinde Rimbach	1.930.564,96	312.149,78	0,00	0,00	2.242.714,74	11.214.846,29
Vorteile Stadt Lindenfels	793.073,93	126.680,61	0,00	0,00	919.754,54	4.172.539,00
Vorteile Verbandsgem. Ait.	10.048.887,53	465.415,11	0,00	0,00	10.514.302,64	9.124.885,57
Kommunale Anlagen	7.892.476,76	686.172,27	0,00	0,00	8.578.649,03	12.089.371,00
Summe:	62.987.897,86	3.340.420,80	0,00	0,00	66.328.318,66	79.888.046,38
Bewegl. Anlagevermögen	1.671.943,42	15.816,75	0,00	0,00	1.687.760,17	97.048,61
Maschinelle Anlagen	181.648,09	15.822,82	0,00	0,00	197.470,91	98.921,96
Summe:	1.853.591,51	31.639,57	0,00	0,00	1.885.231,08	195.970,57
Fuhrpark	28.470,03	3.957,20	0,00	0,00	32.427,23	329,77
Betriebsausstattung	201.541,43	17.473,42	0,00	0,00	219.014,85	47.979,74
Summe:	230.011,46	21.430,62	0,00	0,00	251.442,08	48.309,51
Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.871.672,78
Summe:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.871.672,78
III. Finanzanlagen						
Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	750,00
Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	750,00
Summe Anlagevermögen:	65.143.773,43	3.395.586,90	0,00	0,00	68.539.360,33	83.014.038,39

Die **Abschreibungen** des Wirtschaftsjahres enthalten keine außerplanmäßigen Abschreibungen.

Die Restlaufzeit der **Forderungen** beträgt bis zu einem Jahr.

Die Anlage des **Genossenschaftsanteils** bei der Volksbank Weschnitztal ist zunächst unbefristet.

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen die Jahresabschlusserstellung mit 5.000 EUR und die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** mit 18.700 EUR

Die Fristigkeit der **Verbindlichkeiten** und die sonstigen Angaben hierzu sind aus der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Bezeichnung der Verbindlichkeitsposition	Gesamt	davon mit einer RLZ bis zu einem Jahr	RLZ über 1 Jahr	davon mit einer RLZ von mehr als 5 Jahre	davon gesichert durch Pfandrechte o.ä. Rechte
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	59.236.783,09	3.155.703,96	56.081.079,13	42.882.889,26	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedskommunen	6.025.903,50	320.643,00	5.705.260,50	4.587.773,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	331.690,35	331.690,35	0,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern	9.395,03	9.395,03	0,00	0,00	0,00
EUR 7.651,27					
Summe Verbindlichkeiten	65.603.771,97	3.817.432,34	61.786.339,63	47.470.662,26	0,00

C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 HGB aufgestellt.

Durch die nachfolgenden Tabellen wird ein Vergleich zum Vorjahr hergestellt.

Die **Erträge** verteilen sich wie folgt:

Erträge aus	2020 EUR	2019 EUR	Veränderung EUR
Umsatzerlöse	6.903.048,61	6.907.336,19	-4.287,58
Aktivierete Eigenleistung	145.537,36	172.908,01	-27.370,65
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	232.727,33	231.711,42	1.015,91
Sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00	0,00
Erträge aus Beteiligungen	22,09	22,09	0,00
Erlös aus Anlagenverkäufen	0,00	0,00	0,00
Zinserträge	0,00	1,47	-1,47
Summe der Erträge:	7.281.335,39	7.311.979,18	-30.643,79

Die **Aufwendungen** verteilen sich wie folgt:

Aufwendungen für	2020 EUR	2019 EUR	Veränderung EUR
Materialaufwand	1.158.129,08	1.451.665,20	-293.536,12
Personalaufwand	745.212,83	696.522,51	48.690,32
Abschreibungen	3.395.586,90	3.320.479,33	75.107,57
Sonstige betriebliche Aufwendungen	138.653,16	118.131,57	20.521,59
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.572.372,34	1.703.134,96	-130.762,62
Sonstige Steuern	36.527,42	31.003,61	5.523,81
Summe der Aufwendungen:	7.046.481,73	7.320.937,18	-274.455,45

D. Sonstige Angaben

Verwendung des Jahresgewinns

Der Vorstand schlägt vor, vom Bilanzgewinn i.H.v. 225.895,66 EUR einen Betrag von 150.000 EUR in die Gewinnrücklage einzustellen. Die verbleibenden 75.895,66 EUR sollen auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Angaben zur Geschäftsleitung und den Verbandsgremien

Verbandsgeschäftsführer im Berichtsjahr war unverändert:

Herr Wolfgang Dölp, Oberamtsrat

stellv. Verbandsgeschäftsführer im Berichtsjahr waren unverändert:

Herr Heinz Rettig, Amtmann

Herr Marco Dölp, Bachelor of Arts, Master of Laws-LL.M.

Der **Verbandsversammlung** gehörten an:

Herr Dr. Roland Loroch

Frau Andrea Dudzus

Herr Heinz Jäger

Herr 1. Stadtrat Otto Schneider

Dem **Verbandsvorstand** gehörten an:

Herr Bürgermeister Jens Helmstädter, Vorstandsvorsteher

Herr Bürgermeister Volker Oehlenschläger, stellv. Vorstandsvorsteher

Herr Bürgermeister Holger Schmitt, Beisitzer

Herr Bürgermeister Michael Helbig, Beisitzer

Im Berichtsjahr 2020 fanden 2 Sitzungen des Vorstandes und 1 gemeinsame Sitzung des Vorstandes und der Versammlung statt.

Über wichtige Angelegenheiten wurden die Mitglieder des Vorstandes im Verlauf des Berichtsjahres laufend informiert.

Die Mitglieder der Versammlung und des Vorstandes erhielten im Berichtsjahr Sitzungsgelder in Höhe von insgesamt 70,00 EUR.

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer beträgt 9.

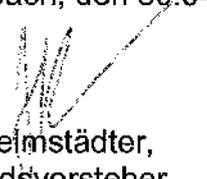
Die Angaben der Organbezüge unterbleiben gemäß § 286 Abs. 4 HGB i. V. m. § 285 Nr. 9 HGB.

Das von unserem Wirtschaftsprüfer, der SWS, Schüllermann u. Partner AG, Dreieich, für das Geschäftsjahr 2020 berechnete Abschlussprüferhonorar beträgt 5 TEUR.

Nachtragsbericht:

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres sind nicht bekannt.

Mörtenbach, den 30.04.2021


Jens Helmstädter,
Verbandsvorsteher


Wolfgang Dölp,
Verbandsgeschäftsführer


Marco Dölp,
Stellv. Verbandsgeschäftsführer

Abwasserverband "Oberes Weschnitztal"
Sitz 69509 Mörlenbach
Rathaus

Jahresabschluss zum 31.12.2020

Lagebericht zum Wirtschaftsjahr 2020

A. Überblick über den Geschäftsverlauf

I. Beschreibung der Geschäftstätigkeit

Der Abwasserverband "Oberes Weschnitztal" mit Sitz in 69509 Mörlenbach, Rathaus, besteht aus den Mitgliedskommunen Lindenfels, Fürth, Rimbach und Mörlenbach. Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen sind die Stadtteile Wald-Erlenbach und Mittershausen der Stadt Heppenheim und der Ortsteil Mackenheim der Gemeinde Abtsteinach an die Anlagen des Abwasserverbandes angeschlossen.

Die Verbandsaufgabe des Abwasserverbandes ergibt sich aus der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung.

II. Gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Rahmenbedingungen

Die Abwassersammlung und Behandlung stellt eine hoheitliche Aufgabe zunächst der Mitgliedskommunen und durch die Übertragung auf den Abwasserverband eine eigene Aufgabe des Verbandes dar. Insoweit ist der Handlungsrahmen des Verbandes klar definiert. Die örtliche Zuständigkeit des Verbandes erstreckt sich auf das Verbandsgebiet. Ab dem 01.01.2008 ist die Zuständigkeit im Gemeindegebiet der Gemeinde Fürth durch Übertragung der kommunalen Abwasseranlagen ebenfalls auf den Verband übergegangen. Ab dem 01.01.2009 gilt das Vorgenannte ebenfalls in den Gemeindegebieten der Gemeinden Mörlenbach und Rimbach sowie der Stadt Lindenfels.

III. Wesentliche Entwicklung im abgelaufenen Wirtschaftsjahr

Wesentliche Entwicklungen im abgelaufenen Wirtschaftsjahr stellen die Investitionen im Rahmen der Durchführung der Eigenkontrollverordnung (EKVO) dar. Diese Investitionen basieren auf den Ergebnissen der flächendeckenden, digitalen Zustandsaufnahmen des Abwassernetzes im gesamten Verbandsgebiet. Neben den durch die Verbandsaufgabe notwendigen Investitionen auf der Verbandskläranlage, machen die Investitionen in die Infrastruktur der Mitgliedskommunen den Hauptteil des Gesamtinvestitionsvolumens aus. Die Umsetzung der Ergebnisse des Energiegutachtens wurde in Angriff genommen. So wurden z.B. die technischen Einrichtungen zur gesetzlichen Minimierung des Wertes „P-gesamt“ geschaffen. Die neue Schlammpressung wurde im Jahr 2020 in Betrieb genommen. Das Verwaltungsgebäude ist fertiggestellt. Ein Konzept zur Implementierung eines flächendeckenden Spülplans wurde erarbeitet und befindet sich bereits in der Anwendung. In diesem Konzept schlägt sich auch die Vorgehensweise bzgl. der Schädlingsbekämpfung im Verbandsgebiet nieder. Im Rahmen der Umsetzung der EKVO neu (Untersuchung der Zuleitungskanäle) werden in Vorbereitung der Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen die Zuleitungskanäle optisch untersucht. Synergieeffekte im Hinblick auf die weiterhin bestehende Untersuchungspflicht gem. dem Hess. Wassergesetz werden genutzt. Im Rahmen der Zuständigkeit des Verbandes durch die Übertragung der kommunalen Abwasseranlagen, werden, nach Beauftragung durch die entsprechende Kommune, abwassertechnische Erschließungsmaßnahmen in Baugebieten in den Mitgliedskommunen durchgeführt. Im Rahmen der Aufgabenerfüllung wurde ein Bauprogramm zum Anschluss von Kleineinleitern erarbeitet, umgesetzt und ständig aktualisiert. Die Finanzierung dieser Maßnahmen erfolgt durch Verrechnung mit der Abwasserabgabe.

B. Darstellung der Lage des Abwasserverbandes**I. Ertragslage**

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 schloss der Verband insgesamt mit einem Jahresgewinn von EUR 234.853,66 ab. In der folgenden Übersicht sind die Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 dargestellt:

	2020	Vorjahr	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	6.903	6.908	-5
Sonstige betriebliche Erträge	233	232	1
Aktiviertete Eigenleistungen	146	173	-27
Gesamtleistung	7.282	7.313	-31
Materialaufwand	1.158	1.452	-294
Rohergebnis	6.124	5.861	263
Personalaufwand	745	697	48
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	3.396	3.321	75
Sonstige betriebliche Aufwendungen	139	118	21
Sonstige Steuern	37	31	6
Betriebsergebnis	1.807	1.694	113
Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen des Anlagevermögens	0	0	0
Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.572	1.703	-131
Finanzergebnis	-1.572	-1.703	131
Jahresgewinn/ Jahresverlust	235	-9	244

II. Vermögens- und Finanzlage

Eine Übersicht über Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Verbandes und ihre Veränderungen im Vergleich zum 31. Dezember 2019 gibt die folgende Zusammenstellung:

	31.12.2020		Vorjahr		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Aktivseite					
Immaterielle Vermögensgegenstände	9	0,0	4	0,0	5
Sachanlagen	83.004	99,5	82.707	98,7	297
Finanzanlagen	1	0,0	1	0,0	0
Langfristige Aktiva	83.014	99,5	82.712	98,7	302
Forderungen	65	0,1	36	0,0	29
Flüssige Mittel	303	0,4	1.036	1,2	-733
Rechnungsabgrenzungsposten	8	0,0	11	0,0	-3
Kurzfristige Aktiva	376	0,5	1.083	1,3	-707
Summe Aktiva	83.390	100,0	83.795	100,0	-405
Passivseite					
Eigenkapital	15.142	18,2	14.907	17,8	235
Sonderposten für Investitionszuschüsse	2.621	3,1	2.771	3,3	-150
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	55.759	66,9	55.558	66,3	201
Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedsgemeinden	6.026	7,2	6.350	7,6	-324
Langfristige Passiva	79.548	95,4	79.586	95,0	-38
Rückstellungen	24	0,0	24	0,0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.156	3,8	3.118	3,7	38
Verbindlichkeiten gg. Mitgliedskommunen	321	0,4	325	0,4	-4
Verbindlichkeiten aus LL	332	0,4	732	0,9	-400
Sonstige Verbindlichkeiten	9	0,0	10	0,0	-1
Kurzfristige Passiva	3.842	4,6	4.209	5,0	-367
Summe Passiva	83.390	100,0	83.795	100,0	-405

Investitionen, Eigenkapital und Eigenkapitalquote entwickelten sich wie folgt:

		31.12.2020	Vorjahr
Investitionen (netto)	TEUR	3.698	4.065
von Abschreibungen	%	108,89	122,44
Eigenkapital	TEUR	15.142	14.907
Eigenkapitalquote	%	18,2	17,8
Deckungsgrad (Deckung langfristiges Vermögen durch langfristige Mittel)	%	95,82	96,22

Die wesentlichen Zugänge beim Sachanlagevermögen betreffen die Maßnahmen aus der Umsetzung der EKVO, Erschließungsmaßnahmen in den Mitgliedskommunen, der Umsetzung des Energieeffizienzgutachtens, sowie Beseitigung von Kleleinleiter-Anschlüssen mit insgesamt 3.663 TEUR.

Der Ausweis des Anlagevermögens zeigt folgende Entwicklung:

	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
Stand 01.01.2020	82.712	
Anlagenzugänge	<u>3.698</u>	86.410
Abschreibungen 2020		3.396
Anlagenabgänge		<u>0</u>
Stand 31.12.2020		<u>83.014</u>

Forderungen gegen Mitgliedsgemeinden bestehen zum 31.12.2020 in Höhe von 47 TEUR.
Forderungen aus Landeszuweisungen sind zum 31.12.2020 getilgt.

Die Veränderung des **Eigenkapitals** ergibt sich wie folgt:

	<u>TEUR</u>
Stand 31. Dezember 2019.....	14.907
Jahresgewinn 2020.....	235
Stand 31. Dezember 2020.....	<u>15.142</u>

Die **Rückstellungen** betreffen die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses und Zeitgut-haben.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** entwickelten sich in 2020 wie folgt:

	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
Stand 31. Dezember 2019.....		59.002
Kreditaufnahme 2020.....	2.894	
Tilgung 2020.....	<u>2.659</u>	+235
Stand 31. Dezember 2020.....		<u>59.237</u>

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** sind sämtlich kurzfristig fällig.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedskommunen** betreffen die noch nicht beglichenen Kaufpreistraten aus der Übertragung der Abwasseranlagen der Mitgliedskommunen mit insge-samt 6.026 TEUR.

C. Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung

I. Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung

Zunächst soll sich die weitere Entwicklung in den nächsten Wirtschaftsjahren an der Verbandsaufgabe orientieren. Insbesondere sind die Baumaßnahmen im Rahmen der Durchführung der Eigenkontrollverordnung weiter voranzutreiben, um die Abwasseranlagen im Verbandsgebiet den technischen Anforderungen anzupassen und zu unterhalten. Darüber hinaus wird die Umsetzung der EKVO *neu* (Untersuchung und Kontrolle der Zuleitungskanäle) im Rahmen der Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen, weiter abgearbeitet. Die Umsetzung des Energieeffizienzgutachtens und die energetische Sanierung des Faulturms ist im Wesentlichen abgearbeitet. Ab 2021 konzentrieren sich die Investitionen auf der Verbandskläranlage primär auf die Wiederherstellung der Außenfassade des Treppenturms und des Maschinengebäudes sowie auf die Erneuerung der Belüftungstechnik der Belebungsbecken. Besonderes Augenmerk ist nach wie vor in den nächsten Jahren auf die Instandhaltung der Abwasseranlagen in Wasserschutzzonen zu richten. Es gilt, das Gefahrenpotential durch Exfiltration in den betroffenen Bereichen zu minimieren. Neben den originären EKVO-Maßnahmen sind weiterhin auch Investitionen im Rahmen der abwassertechnischen Erschließung von Baugebieten in den Mitgliedskommunen zu tätigen. Die Aufträge hierfür erhält der Abwasserverband von der betreffenden Mitgliedskommune im Rahmen deren Bauleitplanung.

Die im Zeitraum bis 2024 anstehenden Investitionsmaßnahmen sind im Investitionsprogramm entsprechend verankert. Die Einzelmaßnahmen, insbesondere im Rahmen der Umsetzung der Eigenkontrollverordnung, sind notwendig und mit der betreffenden Mitgliedskommune abgestimmt. Bei den Planungen steht die Umsetzung der Verbandsaufgabe und der gesetzlichen Vorschriften im Vordergrund. Dennoch muss weiter an der zeitlichen Entzerrung des Investitionsprogramms gearbeitet werden. Dies deshalb, weil die daraus resultierenden Zinsmehrbelastungen aus den Kreditaufnahmen den Spielraum im operativen Geschäft zusätzlich belasten. Auch das Risiko einer Zinssteigerung muss in den kommenden Jahren Beachtung finden.

Durch die geplante Auflösung der Ergebnisrücklage aus vergangenen Wirtschaftsjahren ist im Erfolgsplan ab 2022 ein negatives Ergebnis ausgewiesen. Dabei bleibt die Verbandsumlage bis einschließlich 2022 stabil bei 6,9 Mio. EUR, wobei bis 2024 mit einem leichten Anstieg auf 7,00 Mio. EUR zu rechnen ist. Der Erfolgsplan der Jahre 2023 und 2024 ist mit einem Verlust in Höhe von 10 TEUR bzw. 60 TEUR geplant. Die Verluste sollen auch in diesen Wirtschaftsjahren mit der vorhandenen Ergebnisrücklage finanziert werden. Die Auswirkungen aus der optischen Untersuchung der Zuleitungskanäle spiegeln sich finanziell nicht im Erfolgsplan wider. Als Vorkosten der jeweiligen Infrastrukturmaßnahme wird die Belastung über einen Zeitraum von ca. 30 Jahren verteilt (Laufzeit Darlehen). In den Wirtschaftsplänen 2021-2024 sind die finanziellen Auswirkungen der Übernahme der kommunalen Abwasseranlagen der Mitgliedskommunen dargestellt. Hiervon ausgehend wird die Verbandsumlage nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten nach dem Verursachungsprinzip errechnet.

Die Entwicklung bis zum Jahr 2024 zeigt, dass die Tilgungsleistungen für die bestehenden und zu erwartenden längerfristigen Bankverbindlichkeiten durch die Abschreibungen finanziert werden können. Die Kreditfinanzierung liegt in den Jahren 2022–2024 bei einem Wert von 100%. Es kommt zu einer Verminderung der Darlehensaufnahme.

II. Ergebnisprognose für das Wirtschaftsjahr 2021

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes "Oberes Weschnitztal" hat in ihrer Sitzung am 18.11.2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt.

Der Erfolgsplan sieht Erträge von 7.297.000 EUR und Aufwendungen in Höhe von 7.297.000 EUR vor. Der Erfolgsplan ist planerisch ausgeglichen.

Der Vermögensplan ist in Einzahlungen und Auszahlungen mit je 7.077.000 EUR ausgeglichen.

Im Erfolgsplan sind alle, zum Zeitpunkt der Aufstellung, bekannten Erträge und Aufwendungen berücksichtigt. Die festgesetzte Verbandsumlage reicht aus, um die Aufwendungen abzudecken. Neben den laufenden Aufwendungen sind auch diejenigen Aufwendungen berücksichtigt, die sich aus der Investitionstätigkeit im Wirtschaftsjahr 2021 ergeben werden.

D. Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung

Zum jetzigen Zeitpunkt können keine Risikopotentiale in der voraussichtlichen Entwicklung festgestellt werden. Dies trifft insbesondere auf das, beim Abwasserverband, installierte Kreditmanagement zu. Sämtliche Kreditverbindlichkeiten sind längerfristig, zum Teil auf die Restlaufzeit, festgeschrieben. Insoweit sind die sich hieraus ergebenden Zins- und Tilgungsverpflichtungen bekannt.

Für den Bereich der Investitionstätigkeit ist festzustellen, dass zurzeit keine massiven Preiserhöhungen zu verzeichnen sind.

Risiken im operativen Teil werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesehen, da die notwendigen größeren Fremdleistungsverträge langfristig abgeschlossen und somit kalkulierbar sind. Das Risiko von in Zukunft evtl. steigenden Energiepreisen wurde durch die Installierung und Inbetriebnahme der Faulgasverstromungsanlage auf das derzeit kalkulierbare Niveau reduziert. Monetäre sowie planerische Risiken aufgrund der Corona-Pandemie ab dem Jahr 2020 werden derzeit nicht gesehen.

E. Sonstige Angaben

I. Risikomanagementziele und Finanzinstrumente

Im Bereich der Aufwendungen des Erfolgsplanes soll durch unterjährige Controlling-Berichte die Einhaltung des Planes sichergestellt werden.

Hinsichtlich der geplanten Investitionen soll weiterhin versucht werden Komplementärmittel des Landes Hessen zu erhalten. Die geplanten Bauinvestitionen sind so vorzubereiten, dass diese zeitnah und ohne Zeitdruck abgewickelt werden können. Hierzu gehört insbesondere die Überwachung der Ingenieurleistungen, damit die notwendigen Ausschreibungen (VOB, VOL) exakt vorgenommen werden, um kostenintensive Nachträge vermeiden zu können. Im Bereich des Kreditmanagements ist darauf zu achten, dass die notwendigen Kreditmittel längerfristig festgeschrieben werden können, um auch für die zukünftigen Wirtschaftspläne in der Lage zu sein, ordnungsgemäße Planungen vorzulegen, die die weitere Tätigkeit des Verbandes sicherstellen können.

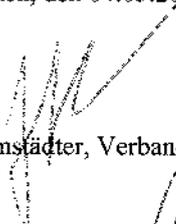
II: Forschung und Entwicklung

Entfällt

III. Zweigniederlassungen

Der Abwasserverband " Oberes Weschnitztal " unterhält keine Zweigniederlassungen.

Mörlenbach, den 04.05.2021


Jens Helmstädter, Vorstandsvorsteher


Wolfgang Dölp, Verbandsgeschäftsführer


Marco Dölp, stellv. Verbandsgeschäftsführer

Abwasserverband "Oberes Weschnitztal"

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Abwasserverband "Oberes Weschnitztal"

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserverbandes "Oberes Weschnitztal" – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserverbandes "Oberes Weschnitztal" für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 26 HesEigBGes i. V. m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes" unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dreieich, 16. August 2021



Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Finw. (FH) Wolfgang Kaiser
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kfm. Torsten Scholz
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

